

Beschlussvorlage

durch Bürgermeister Lars Knickrehm, Stand 3. Februar 2024

Thema

Sportförderrichtlinie

Anhänge

- Protokollauszug der Gemeindevertretung vom 11 April 1984, TOP 3 (Bezuschussungen an Vereine)
- Entwurf Sportförderrichtlinie

Beratungsfolge

| Gremium | TOP | Sitzungsdatum | Öffentlichkeit |
|-------------------------------------|-----|-------------------|----------------|
| Kultur-, Sport- und Sozialausschuss | 9 | 30. November 2023 | öffentlich |
| Gemeindevertretung | 10 | 4. März 2024 | öffentlich |

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Sportförderrichtlinie und erklärt ihren Beschluss vom 11 April 1984, Tagesordnungspunkt 3 (Bezuschussungen an Vereine) für nichtig.

Sachverhalt/Problemstellung

Die Zuschussung von Sportvereinen ist derzeit über einen Beschluss aus dem Jahr 1984 in Zusammenspiel mit gesonderten Verträgen geregelt. Der seinerzeit getätigte Beschluss ist heutzutage in mehrerer Hinsicht hinderlich:

- Geldbeträge in DM sind nur noch schwerlich umzurechnen.
- Mehrere Unterpunkte sind aufgrund gesonderter Verträge überholt.
- Die gelebte Praxis wich in den vergangenen Jahren bereits vom gefassten Beschluss ab.
- Der Beschluss ist aktuell nicht veröffentlicht und somit nicht gut einsehbar.

Lösungsmöglichkeit/Fragestellung

Eine Sportförderrichtlinie wird aufgestellt und im Internet veröffentlicht.

Vorgesehen ist, dass je minderjährigem Mitglied eine Förderung in Höhe von 5 € beantragt werden kann und je Jugendübungsleitereinheit 0,75 €. Die Gemeinde legt zudem einen Höchstbetrag fest, um die Haushaltsplanung zu vereinfachen.

Die Höhe der Förderung der Jugendübungsleitereinheit wurde anhand der vorliegenden Daten aus 2022 errechnet, so dass die gemeindliche Förderung in ihrer Höhe in etwa unverändert bleibt.

Der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 30 November 2023 für das Aufstellen der Sportförderrichtlinie ausgesprochen. Es wurden mehrere Änderungen vorgenommen. Die Berechnung der Höhe der Förderung der Jugendübungsleitereinheiten wurde nachträglich eingefügt.

Alternativen

Der Beschluss vom 11 April 1984 TOP 3 gilt unverändert fort.

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsvorschlag

Die für die Sportförderung vorgesehenen Mittel entsprechen der in der Vergangenheit gelebten Praxis und in etwa den in den vergangenen Haushalten zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

Im Haushalt 2024 stehen über das Konto 42100.5318000 (Förderung des Sports / Zuschuss Sportverein, Zuschüsse an übrige Bereiche) 2 700 € bereit.

Sportförderrichtlinie

der Gemeinde Rethwisch, Kreis Stormarn

Gemäß der Beschlussvorlage des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses vom 30. November 2023 wurde durch die Gemeindevertretung Rethwisch am 4. März 2024 die folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

Die Sportförderung der Gemeinde Rethwisch zur Unterstützung der Sport treibenden Vereine soll gewährleisten, dass alle Sportvereine möglichst gerechte Unterstützungsleistungen der Gemeinde erfahren.

§ 1

Grundsätze

Die Gemeinde Rethwisch unterstützt den Sport, vor allem die Vereine, nach den gegebenen finanziellen Möglichkeiten ideell, materiell oder finanziell. Die in diesen Richtlinien dargestellten Zuschüsse werden nur auf Antrag und im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung von Sportfördermitteln erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

Der Verein muss

- a) in der Gemeinde Rethwisch seinen Sportbetrieb durchführen und ansässig sein;
- b) Mitglied des Landessportverbands oder eines dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbandes sein;
- c) im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein. Die Gemeinnützigkeit ist alle 3 Jahre mit dem Steuerbescheid zu belegen;
- d) mindestens 2 Jahre bestehen;
- e) allen natürlichen Personen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglichen und
- f) einen Mindestbeitrag erheben, der den vom Landessportbund festgelegten Sätzen entspricht.

§ 3

Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweis

- a) Die Sportförderung wird nur auf Antrag gewährt.
- b) Anträge auf Förderleistungen sind insbesondere im Hinblick auf § 4b und § 4c bis spätestens zum 30. September eines Jahres zu stellen.
- c) Der Verein hat entsprechende Verwendungsnachweise auf Grundlage der jeweiligen Förderbescheide des Kreissportverbands und der Sparkassenstiftung vorzulegen.
- d) Nur der geschäftsführende Vorstand des jeweiligen Vereins ist antragsberechtigt.

§ 4

Höhe der Gemeindeförderungen

- a) Der Höchstbetrag der Sportförderung der Gemeinde Rethwisch wird im Rahmen dieser Förderrichtlinie auf 2700,-- € pro Jahr begrenzt. Im Haushaltsplan wird er Stand 2024 unter 42100.5318000 (Förderung des Sports / Zuschuss Sportverein, Zuschüsse an übrige Bereiche) eingestellt.
- b) Im Rahmen der Jugend- und Nachwuchsförderung fördert die Gemeinde Rethwisch alle Vereinsmitglieder, die zum 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, mit einem nicht zweckgebundenen Zuschuss von 5,-- € pro Vereinsmitglied. Maßgebend für die Zahl der aktiven Jugendlichen ist die Mitgliederbestandsmeldung an den Kreissportverband zum Ende des Vorjahres. Die Jugendförderung wird auf den Höchstbetrag gem. § 4 a angerechnet.
- c) Die Gemeinde gewährt für vom Kreissportverband anerkannte und mit gültiger Lizenz ausgestattete Jugendübungsleiter einen Zuschuss von 0,75 € pro Übungseinheit (= 45 Minuten). Grundlage sind die Übungseinheiten des jeweiligen Vorjahres. Der Übungsleiterzuschuss wird auf den Höchstbetrag gem. § 4 a nach Abzug von § 4 b angerechnet.
- d) Kosten für die laufende Pflege von vereinseigenen Sportanlagen oder solchen, die auf gemeindeeigenem Grund und Boden stehen, können grundsätzlich gefördert werden. Diesbezügliche Einzelbestimmungen werden in gesonderten Verträgen/Pachtverträgen geregelt, gesondert abgerechnet und fallen nicht unter diese Förderrichtlinie.
- e) Über diese Richtlinie hinausgehende Förderungen können im Einzelfall gesondert beantragt werden und obliegen der Entscheidung der Gemeinde.

§ 5
Auszahlung

- a) Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den antragstellenden Verein.
- b) Der Zeitpunkt der Auszahlung findet im laufenden Haushaltsjahr statt.
- c) Werden mehr Fördermittel beantragt, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, so werden die Fördermittel ggf. anteilig nach den Verhältnissen der förderfähigen Mitglieder der Vereine zugeordnet.
- d) Fördermittel, die gem. § 3 b nicht fristgerecht beantragt werden, verfallen ersatzlos.
- e) Die Gemeinde Rethwisch behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 6
Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rethwisch, den 4. März 2024

gez. Lars Knickrehm

Bürgermeister

Sitzung der Gemeindevertretung Rethwisch

vom 11. April 1984

noch zu Punkt 2):

8. Der CDU-Ortsverband hat mitgeteilt, daß er am neu-
erstellten Wanderweg zwei Bänke aufstellen wird.
Der Bürgermeister bedankt sich im Namen der Gemeinde.
9. Die Gemeinde ist aufgefordert worden, Vorschläge für
die Wahl von Jugendschöffen zu unterbreiten. Wer
Interesse an einem solchen Amt hat, soll sich beim
Bürgermeister melden.
10. Zum Verfahrensstand der von der Gemeinde beschlossenen
Abrundungssatzungen teilt der Bürgermeister mit, daß
der Kreis in der Zwischenzeit eine negative Stellung-
nahme abgegeben hat. Die Stellungnahme des Straßen-
bauamtes steht noch aus. Zu gegebener Zeit wird über
das weitere Vorgehen in der Angelegenheit zu entschei-
den sein.

Punkt 3, betr.: Bezuschussungen an Vereine

Vor Beratung und Beschlußfassung über diesen Punkt der
Tagesordnung verlassen die Herren Schwarz und Knickrehm
gemäß § 22 der Gemeindeordnung den Sitzungssaal.

Zuschüsse an die Sportvereine von der Gemeinde werden in
Zukunft wie folgt geleistet:

- a) Zuschüsse für vom Kreis anerkannte und
mit gültiger Lizenz ausgestattete Übungs-
leiter auf Basis Drittelteilung (je 1/3
Kreis, Gemeinde, Verein) bis zu einem
Höchstbetrag von DM 2.000,-- pro Jahr.
- b) Zuschüsse für vom Kreis bezuschußte An-
schaffungen von Sportgeräten ebenfalls
auf der Basis der Drittelteilung je
zu a) bis zu einem Höchstbetrag pro
Jahr von DM 1.500,--.
- c) Nicht zweckgebundene Zuschüsse an die
Sportvereine in Höhe von DM 10,-- je
Kopf jugendliches Mitglied bis zum
Alter von 18 Jahren. Maßgebend für
diesen Zuschuß ist die Stärkemeldung
der Vereine zum Stichtag 31.12. des
Vorjahres an den Kreis-bzw. Landes-
sportverband. Erforderlich wären zur
Zeit ca. DM 2.000,--.

Die drei Positionen werden im Haushaltstitel 55 (Förderung
des Sports) in der Haushaltsstelle 7000 (Zuschüsse an

Sitzung der Gemeindevertretung RETHWISCH

vom 11. April 1984

noch zu Punkt 3):

Sportvereine) bereitgestellt.

- d) Der Aufwand für den Platzwart in Höhe von zur Zeit DM 1.200,-- für die Pflege der Sportplätze wird dem VfL Rethwisch aus dem Haushaltstitel 5600 (Eigene Sportstätten), Haushaltsstelle 5100 (Unterhaltung unbebautes Vermögen) (Sportplatz) erstattet.
- e) Die Rechnung der Schlesweg für Strom im Umkleide- und Feuerwehrhaus (Heizung, Duschen, Licht) wird dem VfL Rethwisch aus dem Haushaltstitel 56 (Eigene Sportstätten), Haushaltsstelle 5000 (Unterhaltung baulicher Anlagen) (Sporthaus) erstattet. Die Jahresrechnung beträgt zur Zeit ca. DM 2.800,--.

Diese Regelung gilt erstmals für das Jahr 1984. Dazu ist jedoch dann erforderlich, daß die Haushaltsstelle 5100 (Titel 56) verstärkt wird bei gleichzeitiger Minderung der Haushaltsstelle 7000 (Titel 55). Voraussichtlich können die Mehrausgaben unter 5100 durch die Minderausgaben aus 7000 gedeckt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

Nach erfolgter Beratung und Beschlußfassung über diesen Punkt der Tagesordnung kehren die Herren Schwarz und Knickrehm in den Sitzungssaal zurück. Der Beschluß wird ihnen bekanntgegeben.

Punkt 4, betr.: 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Rethwisch (Gebiet: Östlich der Wiesenstraße);
hier: Beschluß über eingegangene Bedenken und Anregungen / Satzungsbeschluß

Vor Beratung und Beschlußfassung über diesen Punkt der Tagesordnung verläßt der Gemeindevertreter Herr Lorenzen gemäß § 22 der Gemeindeordnung den Sitzungssaal.

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die beteiligten Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke und die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 fristgerecht nicht widersprochen.